

# Stellungnahme

zum Vorschlag für eine Richtlinie über Verbandsklagen  
zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher  
und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG  
(2018/0089 (COD))

Kontakt:

Julia Thomas

Abteilungsleiterin

Telefon: +49 30 1663-3110

E-Mail: [julia.thomas@bdb.de](mailto:julia.thomas@bdb.de)

Berlin, 23. Oktober 2019

Federführer:

Bundesverband deutscher Banken e. V.

Burgstraße 28 | 10178 Berlin

Telefon: +49 30 1663-0

Telefax: +49 30 1663-1399

[www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de](http://www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de)

Stellungnahme zum Vorschlag für eine Richtlinie über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG (2018/0089 (COD)), 23. Oktober 2019

## **I. Grundsätzliche Vorbemerkung**

Die im Richtlinienentwurf vorgeschlagenen Regelungen

- respektieren entgegen der Entwurfsbegründung nicht die Rechtstraditionen der Mitgliedstaaten,
- stellen einen erheblichen Eingriff in das deutsche Zivilprozessrecht dar,
- lassen an zahlreichen Stellen fundamentale Grundrechte unberücksichtigt; insbesondere fehlen Vorgaben, um die grundlegenden Verfahrensrechte der beklagten Partei zu gewährleisten und den missbräuchlichen Einsatz der Verbandsklage zu verhindern.

Aus Sicht der DK besteht im Einzelnen insbesondere an folgenden Stellen Anpassungsbedarf:

## **II. Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmung (Kapitel 1)**

**Artikel 2** sollte so formuliert sein, dass ein Verstoß nicht bereits im Vorfeld unterstellt wird. Zudem wird der Anwendungsbereich darin deutlich zu weit gezogen. Langwierig zu klärende Vorfragen werden die Folge sein. Um Klagemissbrauch zu verhindern, sollten Verbandsklagen vielmehr nur zur Klärung von Rechtsfragen bei vergleichbaren Sachverhalten und selber Rechtslage zur Anwendung kommen. Außerdem sollte es eine Zulässigkeitsvoraussetzung sein, dass die rechtswidrige Praxis bei Klageerhebung noch fort dauert.

## **III. Verbandsklagen (Kapitel 2)**

1. In früheren Entwurfsversionen war vorgesehen, dass alle qualifizierten Einrichtungen den in **Artikel 4 Abs. 1** festgelegten Kriterienkatalog erfüllen müssen. Für nationale Sammelklagen soll das nun nicht mehr, sondern nur noch das nationale Recht gelten. Waren die in Artikel 4 vorgesehenen Voraussetzungen an qualifizierte Einrichtungen bisher schon viel zu gering, um einen Missbrauch zu verhindern und die Verfolgung unzulässiger wirtschaftlicher Einzelinteressen auszuschließen, soll ein europäischer Mindeststandard für qualifizierte Einrichtungen insoweit nun überhaupt nicht mehr gesetzt werden. Das ist strikt abzulehnen. Zu bedenken ist insoweit vor allem auch, dass eine nationale Sammelklage auch dann vorliegt, wenn die beklagte Partei in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist, solange die qualifizierte Einrichtung in ihrem Ansässigkeitsstaat klagt. Daraus folgt, dass inländische Anbieter die Rechtsrisiken solcher im Ausland durchführbaren Sammelklagen einzukalkulieren hätten, sofern sich ihre Tätigkeit auf irgendeine Weise auf ausländische Staaten ausrichtet. Das im Verbandsklageverfahren angerufene Gericht muss außerdem überprüfen können, ob eine qualifizierte Einrichtung die an sie gestellten Voraussetzungen immer noch erfüllt.

Stellungnahme zum Vorschlag für eine Richtlinie über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG (2018/0089 (COD)), 23. Oktober 2019

2. **Artikel 4 und Artikel 4a** sollten außerdem festlegen, dass qualifizierte Einrichtungen im Hinblick auf ihre Finanzierungsquellen für ihre allgemeine Tätigkeit und die Mittel zur Unterstützung einer bestimmten Verbandsklage vollkommen transparent zu sein haben. Prozessfinanzierung darf nicht zulässig sein.
3. Darüber hinaus sollten Gerichte und Verwaltungsbehörden nicht befugt, sondern verpflichtet sein, die Zulässigkeit von Klagen vorab zu überprüfen, insbesondere auf Drittfinanzierungsfälle, offensichtliche Unbegründetheit und Missbrauch.
4. In den Erwägungsgründen 15b und 15c findet sich die begrüßenswerte Aussage, dass es Sache jedes Mitgliedstaats sein soll, sich für eine „opt-in“- oder eine „opt-out“-Lösung zu entscheiden, sowie die Empfehlung, dass in grenzüberschreitenden Fällen ein „opt-in“-Mechanismus gelten soll, um Exzesse zu vermeiden. In **Artikel 5a Abs. 2** und **Artikel 5b Abs. 3** ist hingegen vorgesehen, dass Verbandsklagen zur Erwirkung von einstweiligen Verfügungen keine Beteiligung der Verbraucher erfordern sollten, was als „opt-out“-Mechanismus zu werten ist, und nur bei grenzüberschreitenden Verbandsklagen zur Erwirkung von Abhilfemaßnahmen ein „opt-in“ erforderlich sein soll. Das sollte mit Blick auf die Erwägungsgründe korrigiert werden. Eine Opt-Out-Lösung für Abhilfemaßnahmen würde allgemein gültigen Rechtsgrundsätzen (Dispositionsmaxime) widersprechen und die Parteien in ihren Grundrechten auf ein faires Verfahren und auf rechtliches Gehör verletzen. Sie ist daher strikt abzulehnen. Insbesondere für – nationale und grenzüberschreitende – Leistungsklagen ist in **Artikel 5b** zwingend das Opt-in-Verfahren vorzusehen und eine erhebliche Anzahl von Mandaten (beispielsweise nicht unter 100 Betroffene) zu bestimmen.

Wegen ihrer einer „punitive damages“ gleichkommenden Wirkung lehnen wir eine Verbandsklagemöglichkeit bei Streu- und Bagatellschäden ab; jedenfalls können wir aber den Wegfall der früher in Artikel 6 Abs. 3 b) erfolgten Eingrenzung nicht nachvollziehen.

5. In Erwägungsgrund 13c wird betont, dass das in manchen Mitgliedstaaten geltende kostenrechtliche „loser pays“-Prinzip nicht angerührt werden soll. Nach **Artikel 5 Abs. 4a** sollen Verbraucher hingegen nur unter außergewöhnlichen Umständen die Prozesskosten tragen müssen. Zum einen ist unklar, wie das miteinander vereinbar sein soll. Zum anderen ist eine Kostenfolge bei Misserfolg einer Verbandsklage als Korrektiv unabdingbar. Das ist in **Artikel 5 Abs. 4a** zu ergänzen.
6. Damit die Grundrechte der Verfahrensbeteiligten vollumfänglich gewahrt werden, ist es unabdingbar, dass sich die von einem Vergleich betroffenen Verbraucher dem Verfahren angeschlossen haben („Opt-In“) und sich die Wirkung des Vergleichs nur auf diese erstreckt. Das ist in **Artikel 8** zu berücksichtigen. Um durch einen Vergleich Rechtsfrieden herzustellen, müssen zusätzliche Rechtsansprüche des Verbrauchers (Artikel 8 Abs. 6 Satz 2) durch einen Vergleich ausgeschlossen sein.

Stellungnahme zum Vorschlag für eine Richtlinie über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG (2018/0089 (COD)), 23. Oktober 2019

7. Die in **Artikel 9** normierten Unterrichtungspflichten des Unternehmers sind zu weitgehend. Noch einigermaßen akzeptabel ist Abs. 0, wonach Maßnahmen zur Information betroffener Verbraucher auch durch die Mitgliedsstaaten ergriffen werden können; beispielsweise durch die Schaffung entsprechender Register. Eine Pflicht zur Unterrichtung der Verbraucher durch den Anbieter vom Willen der qualifizierten Einrichtung abhängig zu machen, wie Absatz 1 es vorsieht, ist aber immer noch vollkommen inakzeptabel, erst recht, wenn das auch für Streuschäden gelten soll, deren Schadenssumme noch nicht einmal den aus der Unterrichtungspflicht entstehenden Kosten entspricht. Bei Bestehenbleiben einer Unterrichtungspflicht sollte es die Richtlinie generell als ausreichend ansehen, dass die für den Verbraucher erforderlichen Informationen leicht auffindbar auf der Homepage des Unternehmens veröffentlicht werden. Bei Vergleichen muss die Möglichkeit bestehen, über die Kosten zu disponieren. Überhaupt wird das im Zivilprozessrecht allgemein angestrebte Ziel, Rechtsfrieden eher im Vergleichswege als durch einseitig durch ein Gericht verkündete Entscheidungen herzustellen, durch ausufernde Unterrichtungspflichten sogar über Vergleiche konterkariert. Solange Chancen auf eine für den Anbieter günstige gerichtliche Entscheidung bestehen, werden Anbieter Vergleiche scheuen, um Unterrichtungspflichten zu vermeiden.
8. Die in **Artikel 10** offenbar bezweckte „Rechtskrafterstreckung“ von Entscheidungen auf andere Verfahren ist mangels einer diese rechtfertigende Ausnahmesituation kritisch zu bewerten.
9. Soweit Verbandsklagen grundrechtskonform als Opt-in-Verfahren ausgestaltet werden, besteht keine Veranlassung, Verjährungsfristen anders zu behandeln als nach dem jeweils geltenden Recht. Eine Regelung zur Hemmung der Verjährung wie in **Artikel 11** bedarf es daher nicht.
10. Da gemäß Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) jedermann den Anspruch hat, dass seine Sache von einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird, ist eine durch Verfahrensbeschleunigung bewirkte Bevorzugung von Verbandsklagen in **Artikel 12** abzulehnen.
11. Der in **Artikel 13** vorgesehene Ausforschungsbeweis ist strikt abzulehnen. Dessen Missbrauchsanfälligkeit ist zu hoch. Ein Ausforschungsverfahren widerspricht zudem den europäischen Rechtstraditionen sowie grundlegenden prozessualen Rechten von Verfahrensbeteiligten (z.B. dem Grundsatz „nemo tenetur se ipsum accusare“).
12. Entscheidungen von Gerichten und Verwaltungsbehörden sind schon derzeit mit hoheitlichen Mitteln durchsetzbar, soweit ihnen nicht nachgekommen wird. Darüber hinausgehende Sanktionen, wie in **Artikel 14** vorgesehen, sind daher unnötig. Aus Moral-

Stellungnahme zum Vorschlag für eine Richtlinie über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG (2018/0089 (COD)), 23. Oktober 2019

Hazard-Gesichtspunkten wäre es zudem verfehlt, bei der Aufteilung der Einnahmen aus Geldbußen die Kollektivinteressen der Verbraucher zu berücksichtigen.

13. Eine staatliche Unterstützung für qualifizierte Einrichtungen (**Artikel 15**) gefährdet deren Unabhängigkeit. Dies birgt ein erhebliches Risiko, dass Unternehmen mit unberechtigten Klagen konfrontiert würden. Artikel 15 Abs. 2 bewirkt zudem eine Schlechterstellung beklagter Unternehmen, die so durch nichts gerechtfertigt wird.
  
14. Die auf der Grundlage dieser Richtlinie geschaffenen Regeln sollen nach **Artikel 20** nicht mehr nur auf Verstöße gegen unionsrechtliche Vorschriften anwendbar sein, die nach dem Inkrafttreten dieser Regeln begangen, sondern auf Klagen, die nach dem Inkrafttreten dieser Regeln anhängig gemacht worden sind. Daraus folgt, dass die Regeln auch auf Verstöße gegen unionsrechtliche Vorschriften angewendet werden könnten, die vor dem Inkrafttreten dieser Regeln begangen worden sind. Das ist mit prozessualen Rückwirkungsverboten kaum vereinbar. Nicht nur Verbraucher sollten darauf vertrauen können, dass nach heutigen Maßstäben rechtmäßiges Handeln im Nachhinein nicht für unrechtmäßig erklärt und hierdurch sogar eine Restitutionspflicht ausgelöst werden kann.

\*\*\*\*\*